

Bekanntmachung (nach § 74 Abs. 4 LVwVfG)
Regierungspräsidium Karlsruhe

Seilbahn BUGA Mannheim

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde hat mit Beschluss vom 14.01.2022, Az.: 17-3828.3-16, den Plan für das obige Seilbahnvorhaben fest- gestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss hat die Errichtung und den Rückbau einer Seilbahn für die 2023 in Mannheim stattfindende Bundesgartenschau zum Gegenstand. Die Seilbahn soll die beiden ca. 2 km voneinander entfernt liegenden und durch den Neckar getrennten Ausstellungsflächen (Spinelli-Gelände und Luisenpark) verbinden. Im Wesentlichen umfasst das Vorhaben den Bau der Stationen „Spinelli“ (Antriebs- station) und „Luisenpark“ (Gegenstation) sowie die Errichtung von 10 Streckenstüt- zen. Nach Ende der Bundesgartenschau wird die Seilbahnanlage wieder komplett rückgebaut.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbeleh- rung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom

14.02.2022 bis 28.02.2022

im Technischen Rathaus der Stadt Mannheim, Glücksteinallee 11, 1. Obergeschoss, 68163 Mannheim während der Dienststunden Montag bis Mittwoch von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Zum Schutz gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2/COVID-19 gelten für die Einsichtnahme folgende Verhaltensregeln:

Für Besucher*innen gilt verpflichtend die 3G-Regelung sowie die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist. Die Schutzmaske ist von den Einsichtnehmen- den selbst mitzubringen. Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Me- tern einzuhalten. Bitte beachten Sie auch die weiteren von der Stadt Mannheim er- lassenen Schutzmaßnahmen. Im Übrigen sind die in der aktuell gültigen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung

des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) festgesetzten Vorgaben zu beachten.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen i.S.d. § 73 Abs. 4 S. 5 LVwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt er mit Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe www.rp-karlsruhe.de unter „Über uns / Abteilung 1 / Referat 17 – Recht, Planfeststellung / Aktuelle Planfeststellungsverfahren / Bau und Rückbau der Seilbahn BUGA Mannheim“ zugänglich gemacht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei o.g. Bürgermeisteramt Mannheim ausgelegten Unterlagen.

gez. Maiwald